

Hinweise zur Schließung von Einrichtungen

nach der Corona-Verordnung der Landesregierung vom 17.03.2020

§4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird untersagt:

1. **Kultureinrichtungen jeglicher Art**, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. **Bildungseinrichtung jeglicher Art**, insbesondere Akademien und Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen,
3. **Kinos**,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermalbäder, Saunen,
5. **Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen**,
6. **Jugendhäuser**,
7. **öffentliche Bibliotheken**,
8. **Vergnügungsstätten**, insbesondere **Spielhallen**, Spielbanken, Wettannahmestellen
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
10. **Eisdielen, Bars**, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, **Kneipen und ähnliche Einrichtungen**, sofern nicht unter § 5 fallend
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und **Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch ausserhalb geschlossener Räume)**, Spezialmärkte, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
12. **alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören**, insbesondere Outlet-Center.
13. **öffentliche Spiel- und Bolzplätze**

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Die nach den Leitlinien der Bundesregierung und der Regierungschefs der Bundesländer zum einheitlichen Vorgehen zur weiteren Beschränkung von sozialen Kontakten im öffentlichen Bereich angesichts der Corona-Epidemie in Deutschland vom 16. März 2020 nicht zu schließenden Einrichtungen

**Einzelhandel für Lebensmittel,
Wochenmärkte,
Abhol- und Lieferdienste,**

**Getränkemärkte,
Apotheken,
Sanitätshäuser,
Drogerien,
Tankstellen,
Banken und Sparkassen,
Poststellen,
Frisöre,
Reinigungen,
Waschsalons,
der Zeitungsverkauf,
Hofläden,
Raiffeisen-, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und
der Großhandel)**

haben dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Hygienestandards, die Steuerung des Zutritts und das Vermeiden von Warteschlangen sichergestellt ist. Zu diesem Zweck wird ihnen gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.